

Benutzungsordnung

vom 10.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025
(GrüABl. Nr. 50 vom 12.12.2024)

Die Gemeinde Grünwald erlässt auf Grund

des Art.7 Abs.1 Satz 1 und 2 Bayerisches Abfallgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching b. München, Haar und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung ÜVO) und in Verbindung mit § 3 Abs.1 Satz 5 der kommunalen Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS), sowie in Verbindung mit § 3 Satz 2 der Vereinbarung über die Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes in Grünwald und Art. 24 Abs. 1 Nummer 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Gemeinde Grünwald und der Gemeinde Straßlach-Dingharting

Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachnennung und genderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1

Gegenstand der Benutzungsordnung

Die Gemeinde Grünwald unterhält einen Wertstoffhof als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. (1) GO. Der Wertstoffhof wird von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte betrieben.

§ 2

Anliefer- und Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzung des Wertstoffhofes ist ausschließlich Bürgern und Gewerbebetrieben aus Grünwald und Straßlach-Dingharting vorbehalten und nur mit einem von der jeweiligen Gemeinde ausgegebenen und gültigen Berechtigungsausweis gestattet.
- (2) Hausmeister und registrierte Gewerbebetriebe benötigen für die Anlieferung von Wertstoffen im Auftrag von berechtigten Gemeindebürgern einen Berechtigungsausweis oder der berechnigte Gemeindebürger muss selbst mit Berechtigungsausweis vor Ort anwesend sein.
- (3) Der Berechtigungsausweis ist dem Aufsichtspersonal am Eingang unaufgefordert bzw. auf Verlangen innerhalb des Wertstoffhofes vorzuzeigen.
- (4) Die Anlieferung von Gartenabfällen ist den Bürgern und Gewerbebetrieben der Gemeinde Straßlach-Dingharting nicht gestattet.
- (5) Die Anlieferung von Abfällen ist bezüglich der Menge und Zulässigkeit in der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Grünwald geregelt.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgelegt und öffentlich bekannt gegeben (Homepage, Wertstoffkalender, Schild am Wertstoffhof etc.). Die Öffnungszeiten sind in Anlage 1 dargestellt.

§ 4

Annahme von Wertstoffen

- (1) Andere, als die in der kommunalen Abfallwirtschaftssatzung genannten Wertstoffe, dürfen nicht angeliefert bzw. angenommen werden. Eine Übersicht über Wertstoffe, die angenommen bzw. nicht angenommen werden ist in der Anlage 2 ersichtlich.
- (2) Am Wertstoffhof dürfen aus dem Gemeindegebiet stammende Wertstoffe ein und derselben Abfallfraktion einmal täglich angeliefert werden. Die Gesamtmengen dürfen, soweit nicht durch die Abfallwirtschaftssatzung vorgegeben, die haushaltsübliche Menge nicht überschreiten. Für Anlieferungen aus dem Gemeindegebiet Straßlach-Dingharting gilt entsprechendes.
- (3) Die Wertstoffanlieferung kann zurückgewiesen werden, wenn die Aufnahmekapazitäten der Sammelbehälter überschritten sind.

§ 5

Wertstoffbörse

- (1) In der Wertstoffbörse werden nur vollständige, unbeschädigte und funktionsfähige Artikel nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal kostenfrei angenommen und nur durch diese an Dritte verkauft.
- (2) Der Käufer erwirbt ausschließlich Gegenstände, die ursprünglich zur Entsorgung aus privaten Haushalten bestimmt waren. Die Gemeinde Grünwald erhält alle zum Verkauf angebotenen Gegenstände aus seinen Aktivitäten im Rahmen der Annahme von Abfällen am Wertstoffhof und aus sonstigen Anlieferungen Dritter.
- (3) Von der Gemeinde Grünwald werden keine Zusicherungen und/oder Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien für die abzugebenden Gegenstände abgegeben.
- (4) Der Erwerb von Gegenständen aus der Wertstoffbörse erfolgt gegen eine Verkaufsgebühr, die in Relation zum Wert des jeweiligen Gegenstandes steht. Das Aufsichtspersonal der Wertstoffbörse ist für die Auszeichnung und Abrechnung der Gebühr der Gegenstände verantwortlich.
- (5) Die Gebühren sind vorerst bar zu entrichten. Sobald die Gemeinde die technischen Voraussetzungen für eine Kartenzahlung eingerichtet hat, kann dies auch bargeldlos erfolgen.
- (6) Montage- oder Demontearbeiten von Gegenständen in der Wertstoffbörse und auf dem Gelände des Wertstoffhofes sind aus betriebsbedingten Gründen grundsätzlich untersagt.

- (7) Die Verweildauer der angebotenen Gegenstände in der Wertstoffbörse wird vom Aufsichtspersonal bestimmt. Können die Gegenstände nicht vergeben werden, werden die Gegenstände als Wertstoff entsprechend entsorgt.
- (8) Reservierungen von Gegenständen werden nur durch das Aufsichtspersonal vorgenommen. Sie sind bis Betriebsschluss des nächsten Betriebstages hinfällig, wenn keine Abholung erfolgt.
- (9) Die Aufenthaltsdauer in der Wertstoffbörse beträgt maximal 15 Minuten. Ausnahmen können vom Aufsichtspersonal erteilt werden.

§ 6 Ordnung und Sicherheit

- (1) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs des Wertstoffhofes Folge zu leisten.
- (2) Der Aufenthalt von Besuchern in den Behälter-/Containerbereichen ist nur zum Vollzug des Entladevorgangs statthaft. Ansonsten hat sich der Anlieferer/Besucher nur auf den zugewiesenen Parkflächen oder ggf. in der Wertstoffbörse aufzuhalten.
- (3) Die Wertstoffe sind getrennt und möglichst sortenrein anzuliefern, eigenständig zu entladen und in die dafür bereitgestellten Behälter/Container zu entsorgen.
- (4) Zulässig sind Anlieferfahrzeuge (Transporter) bis max. 3,5 t Gesamtgewicht.
- (5) Die Leerung und der Tausch von Behältern/Containern haben außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen. Ausnahmen können vom Aufsichtspersonal und der Gemeinde erteilt werden.
- (6) Auf dem Gelände des Wertstoffhofes gilt die StVO. Beim Befahren ist auf Schrittgeschwindigkeit zu achten. Das Parken neben den ausgewiesenen Parkplätzen ist untersagt.
- (7) Wer die Anordnungen des Wertstoffhofpersonals missachtet oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, kann unverzüglich vom Wertstoffhof verwiesen werden (Hausrecht Wertstoffhof).

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstige Folgen, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften der Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch die unbefugte Nutzung von Anlagen entstehen oder durch Dritte verursacht werden.

- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die entstehen, wenn Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden können.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei der Anlieferung und beim Entladen entstehen.
- (6) Jeder Anlieferer/Besucher haftet voll umfänglich für seinen verursachten Schaden an der Ausstattung des Wertstoffhofes, der durch die Anlieferung und Entladung von nicht zugelassenen Abfällen entsteht. Dies schließt Sortier- und ggf. Transportaufwand und Entsorgungskosten bei fehlerhafter Befüllung der vorhandenen Behälter/Container und alle sonstigen Schäden durch Missachtung dieser Benutzungsordnung ein.

§ 8 Abwicklung und Fristen von Schadensfällen

- (1) Jeder Anlieferer/Besucher hat einen entstandenen Schaden sofort und vor Verlassen des Wertstoffhofes dem Aufsichtspersonal zu melden und schriftlich zu dokumentieren. Je eine Schadensmeldung ist für den Verursacher und die Gemeinde vorgesehen.
- (2) Schadensmeldungen nach Verlassen des Wertstoffhofes können nicht mehr bzw. nur noch bedingt bearbeitet bzw. anerkannt werden.

§ 9 Verbote

- (1) Die Entnahme von Gegenständen aus den Sammelcontainern und Sammelbehältern, außer von Fehleinwürfen, ist untersagt und wird als Diebstahl zur Anzeige gebracht. Ebenso sind Handel- und Tauschgeschäfte auf dem Gelände und auf dem Parkplatz des Wertstoffhofes verboten. Die nachträgliche Entnahme von Fehlwürfen muss immer in Anwesenheit des Aufsichtspersonals erfolgen.
- (2) Unbefugten Dritten ist es untersagt, von den Anlieferern Wertstoffe zur Verwertung entgegenzunehmen oder zu verlangen.
- (3) Rauchen und offenes Feuer sind nicht gestattet.
- (4) Das Parken vor den Containern ist untersagt.
- (5) Dienst- und Personalräume dürfen nicht ohne Aufforderung betreten werden.
- (6) Es ist nicht gestattet, das Wertstoffhofgelände oder das Wertstoffhofpersonal zu fotografieren oder zu filmen.
- (7) Das Mitführen von Haustieren, insbesondere von Hunden, ist auf dem Gelände des Wertstoffhofes verboten.

§ 10
Gebühren

- (1) Die Gemeinde kann für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung bzw. für die Abgabe von Abfällen Gebühren erheben. Diese werden in der jeweiligen Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft der Gemeinde Grünwald und der Gemeinde Straßlach-Dingharting geregelt.
- (2) Die Gebühren müssen einvernehmlich zwischen der Gemeinde Grünwald und der Gemeinde Straßlach-Dingharting festgelegt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24, Abs. 2, Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. den Wertstoffhof außerhalb der vorgeschriebenen Öffnungszeiten (§ 3) benutzt
2. gegen die Vorschriften des § 9 verstößt.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Gemeinde Grünwald und der Gemeinde Straßlach-Dingharting vom 01.08.2002, in der Fassung der letzten Änderung vom 01.07.2008 außer Kraft.

Grünwald, 11.12.2024

Jan Neusiedl
1. Bürgermeister

Anlage 1

Öffnungszeiten
-
Wertstoffhof Grünwald

Montag	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	14:00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	14:00 – 18.00 Uhr
Samstag	09.00 – 13.00 Uhr
Sonntag	geschlossen

Der Wertstoffhof ist am 24. und 31. Dezember sowie am Faschingsdienstag geschlossen.

Anlage 2

Wertstoffhof Grünwald

Folgende Wertstoffe werden angenommen:

- **Altglas** (farbsortiert)
- **Altholz, unbehandelt** (Altholz Klasse I bis III)
- **Altholz behandelt** (Altholz Klasse IV), max. Menge 0,5 m³
- **Altkleider**, tragbar, sauber
- **Altpapier**, sortiert nach Kartonagen, Mischpapier, Zeitungen
- **Batterien / Akkus** (KEINE Fahrrad Akkus!)
- **Bauschutt**, nicht verunreinigt, max. Menge 1 m³
- **Elektronikschrott**, Klein- und Großgeräte, TVs
- **Energiesparlampen**
- **Flachglas** ohne Anhaftungen
- **Gartenabfälle*** ohne Rohboden sonstige Anhaftungen
- **Kühl- Klimageräte**
- **Leuchtstoffröhren**
- **Metall**, sortiert nach Eisenschrott, Aluminium, Kupfer, Messing
- **Sperrmüll** max. Menge 4 m³
- **Styropor**, weiß und sauber
- **Verkaufsverpackungen, Gelber Sack**
- **Sonstige Wertstoffe** wie CDs, Kork, Speiseöle, Speisefette, Tonerkartuschen, Wachs etc.

Folgende Wertstoffe werden NICHT angenommen:

- **Altöl, Autofette, Ölfilter**
- **Altreifen**
- **Asbestzement**, z.B. von Hausabbruch
- **Bauschutt** verunreinigt
- **Buchsbäume** befallen
- **Boden-/ Erdaushub**
- **Dachpappe**
- **Dispersionsfarben**
- **Fahrrad-Akkus / Industrie-Akkus**
- **Mineralwolle**
- **Nachtspeicheröfen**
- **Restmüll**
- **Gips, Rigips, Porenbeton**
- **Wintersplitt, Straßenkehrriem**

Die Liste ist nicht abschließend. Die Annahmen und Ausschlüsse werden über die Regelungen in der kommunalen Abfallwirtschaftssatzung geregelt.

*Bürger oder Gewerbetreibende der Gemeinde Straßlach-Dingharting sind nicht berechtigt Gartenabfälle am Wertstoffhof Grünwald abzugeben.